

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925**

126 (3.6.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 22

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 22

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig auswärts Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B.,  
Rastriedrichstraße 14, bezogen werden.

3. Juni 1925

## Die Pflichten der Beamten

Nachdem in Nr. 16 des Zentralanzeigers vom 22. April d. J. eine Abhandlung über die Grundrechte der Beamten veröffentlicht hat, soll auch in einer besonderen Darlegung der Pflichten der Beamten in großen Zügen beschrieben werden. Dabei wird von den Pflichten der Beamten abgesehen, ob Reichs- oder Länderbeamte, Beamte im Dienste der Kommunen oder anderer öffentlicher Körperschaften gesprochen.

Mit dem Eintritt ins Beamtenverhältnis, ja eigentlich schon mit der Übertragung eines Dienstes, der die Anwartschaft auf spätere Eintritte in das Beamtenverhältnis mit sich bringt, entsteht die Pflicht zur persönlichen, vollständigen, ausschließlichen, gewissenhaften und unparteiischen Amtserfüllung am Amtsorte nach den Weisungen des Vorgesetzten und der vorgesetzten Dienststellen.

Zunächst ist hervorzuheben, der Beamte müsse sein Amt gewissenhaft versehen, d. h. er darf die Verichtung seiner Obliegenheiten nicht anderen überlassen. Tritt der Fall ein, daß der Beamte durch Krankheit an der Ausübung seiner Dienstpflicht verhindert ist, oder daß er wegen Verurlaubung an der Erfüllung der ordentlichen Amtsaufgaben abgehalten ist, so ist von der Dienststelle nach den hierwegen erlassenen Vorschriften das Nötige wegen Stellvertretung oder anderweiser Geschäftsvorteilung anzuordnen. In Fällen der Erkrankung wie auch der parlamentarischen Tätigkeit des Beamten trägt die Staatskasse die Stellvertretungskosten.

Der Beamte muß sein Amt vollständig versehen, das heißt heißen, er darf nicht einzelne seiner Amtsgeschäfte bevorzugen und andere darüber vernachlässigen.

Er muß sodann seine Arbeitskraft ausschließlich dem ihm anvertrauten Amte widmen. Aus diesem Grunde finden wir in den meisten Beamtenverträgen die Vorschrift, daß der Beamte ohne vorgängige Genehmigung ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen, auch ein Gewerbe nicht betreiben darf. Ebenso ist der Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer Gewerkschaft genehmigungspflichtig.

Man spricht weiter von der Nebenpflicht des Beamten; er ist verpflichtet, sich dauernd am Amtsort d. h. am Sitz seiner Behörde aufzuhalten und darf diesen Ort für längere Zeit nicht ohne Urlaub verlassen. Wegen des Umfangs des Urlaubs und der Besonderheiten seiner Benutzung werden jeweils besondere Anordnungen erlassen. Ein Beamter, der sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt oder den erteilten Urlaub überschreitet, geht, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstverhältnisses verlustig, daneben muß er sich je nach Lage der Umstände auf dienstpolizeiliches Einschreiten gefaßt machen.

Von Bedeutung ist ferner die Pflicht zur Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Ihre Regelung ist so getroffen, daß die Einhaltung ein gewisses Arbeitspensum erfordern kann. Die Aufrechterhaltung der für die Behörde maßgebenden Arbeitsstunden schließt deshalb stets eine Pflichtverletzung in sich und wirkt — auch wegen des dabei sich zeigenden, mangelnden Bewußtseins am Pflichtbewußtsein — unerbötlich auf das Ansehen der Beamenschaft überhaupt.

Nicht unerwähnt darf bleiben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit. Diese Verschwiegenheit ist vorgeschrieben für alle dem Beamten vermöge seines Amtes ihm bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Vorgesetzten zur besonderen Pflicht gemacht ist, sie ist auch zu beobachten, nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Zur Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständiger bedarf der Reichsbeamte der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde.

Da nach Artikel 130 Abs. 1 die Beamten nicht Diener einer politischen Partei, sondern der Volksgemeinschaft sind, so ergibt sich, daß sie ihr Amt unparteiisch und unparteilich zu führen haben. Die Annahme von Titeln und Orden einer ausländischen Regierung, von Gehalten, Gehaltsbezüge oder Vergütungen von fremden Regenten oder Regierungen ist dem Reichsbeamten nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

Weiter schuldet der Beamte der Verfassung, den Gesetzen, den Dienstvorschriften und den zuständigen, rechtmäßigen Dienstbefehlen Gehorsam, eine Pflicht, die sich aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses als eines öffentlich-rechtlich dienstlichen Unterordnungsverhältnisses ergibt. Die Gehorsamspflicht beschränkt sich auf die amtlichen Obliegenheiten; über seine privaten Beziehungen und seine politische Ansicht und Betätigung ist er keine Rechenschaft schuldig oder an Weisungen gebunden.

Schließlich verleiht die Würde des Staates auch ein zehrendes außeramtliches Verhalten des Beamten. Er soll sich stets dem Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen, er muß auch in seinem Privatleben das Ansehen des Staates wahren. Die Staatsorgane dürfen keine ganze Persönlichkeit und läßt sich von dem Privatmann, der hinter ihm steht, nicht lösen.

## Zur Titelfrage

Schon vor einem Jahre sind Gerichte darüber aufgetaucht, man plane eine Wiedereinführung von Titeln und Orden. Diese Verlautbarungen erhielten immer wieder Nachzug durch die Mitteilungen einzelner Beamtenfachblätter, es bestünde ein Beschluß des Reichskabinetts, in dem die Einführung von Titeln für Beamte und Nichtbeamte, sowie die Vereinfachung der Amtsbezeichnungen zwischen den verschiedenen Ministerien geprüft und dann dem Kabinett ein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet werden soll. In der Zwischenzeit verläutete ziemlich wenig und erst im Laufe des Winters tauchte dann einmal die Nachricht auf, es hätten kommissarische Verfügungen stattgefunden, bei denen man zu gewissen Feststellungen gelangte u. a. zu der, daß die vorhandenen Amtsbezeichnungen das beladete Amt vielfach unrichtig und irreführend bezeichneten. Im Anschluß hieran die Abänderung der Amtsbezeichnungen verschiedene Vorschläge unterbreitet wurden. So sei z. B. für die Gruppe VIII die Bezeichnung „Oberinspektor“ und für die Gruppe IX „Unteramtman“ vorgezogen gewesen. Später sei die Angelegenheit ins Stoen geraten.

Man wird nicht feig sein, wenn man das Urteil über die bis heute zu Tage getretenen Bestrebungen auf Änderung der Amtsbezeichnungen dahin zusammenfaßt, daß Amtsbezeichnungen, die geeignet sind, die tiefe Besatzungsluft, wie sie zwischen Gruppe IX und X entstanden ist, von neuem hervorzuheben zu lassen, im allgemeinen abgelehnt werden und daß der Sinn der Beamtenhaft überhaupt nicht so sehr nach Titeln und Orden steht als vor allem nach einer Bezahlung für ihre Arbeit, die ihnen eine ordentliche Lebenshaltung gestattet. Bei dieser grundsätzlichen Stellungnahme wird nicht übersehen, daß allerdings oft bei der Einführung nicht die Leistung, sondern der Titel zugrunde gelegt worden ist, ein Umstand, der es verständlich macht, warum die Beamtenhaft auch auf die Ausgestaltung des Titelsystems ein wachsam Auge hat.

## Entwurf eines Beamtenvertretungsgesetzes des Deutschen Beamtenbundes II.

§ 30. Beamte dürfen in der Ausübung ihres Wahlrechts zu den Beamtenvertretungen und in der Übernahme und Ausübung der Pflichten eines Mitgliedes der Beamtenvertretungen weder beschränkt noch wegen jener Tätigkeit benachteiligt werden.

Die Mitglieder der Beamtenvertretungen dürfen wegen der in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Äußerungen oder wegen ihrer Abstimmungen dienstlich nur mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses zur Verantwortung gezogen werden.

§ 31. Bei der Dienststelle eingehende Verfügungen, deren Kenntnis für die Beamtenvertretungen zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, sind dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zur Bekanntheit mitzuteilen.

Ferner ist den Beamtenvertretungen zur Erledigung ihrer Aufgaben Einsicht in Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Den Beamtenvertretungen oder ihren Mitgliedern ist Einsicht in die Personalnachweise zu gestatten, wenn der beteiligte Beamte im Einzelfalle zustimmt.

### 3. Aufgaben und Befugnisse der Beamtenvertretungen

§ 37. Die Beamtenvertretungen haben die Aufgabe die gemeinsamen und persönlichen Dienstangelegenheiten der Beamten bei den Dienstvorgesetzten wahrzunehmen.

Bei ihrer Tätigkeit sollen sie sich von dem Bestreben leiten lassen, die Verwirklichung in der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen, das Pflichtbewußtsein und die Arbeitsfreudigkeit der Beamten durch Pflege des Einvernehmens untereinander und des Vertrauens zwischen ihnen und ihren Dienstvorgesetzten zu heben und an der Erhaltung eines zuverlässigen, pflichttreuen Beamtentums mitzuarbeiten.

§ 38. In einzelnen haben die Beamtenvertretungen das Recht:

1. Anregungen und Anträge der Beamten, die sich auf Dienstangelegenheiten allgemeiner Art beziehen, entgegenzunehmen und bei den Dienstvorgesetzten zu vertreten.
2. Anregungen zu geben, um einen schnelleren und ordnungsmäßigen Geschäftsgang, den höchsten Grad der Dienstleistung und Verbilligung des Verfahrens oder des Betriebes herbeizuführen.
3. Meinungsverschiedenheiten der Beamten untereinander, die sich aus dem persönlichen Dienstverhältnis ergeben, auf Antrag der Beteiligten im Verhandlungswege beizulegen.
4. persönliche Beschwerden entgegenzunehmen und gegenüber der Verwaltung zu vertreten.
5. auf die Bekämpfung von Unfällen und Gesundheitsgefahren, besonders in Betrieben, zu achten, den Dienstvorgesetzten bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.
6. Anregungen zu geben, daß Wohlfahrtsvereinigungen geschaffen werden, welche der gesamten Beamtenhaft der Behörde gemeinsam dienen.

§ 39. Die Beamtenvertretungen haben das Recht der Mitwirkung:

1. bei Aufstellung und bei Änderung von allgemeinen Vorschriften, durch welche der Dienstvorgesetzte den Betrieb der Dienststelle regelt, soweit hierdurch die persönlichen Verhältnisse der Beamten berührt werden.
  2. bei Aufstellung der Dienststundenpläne.
  3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Regelung von Verteilungen.
  4. bei Aufstellung des jährlichen Urlaubsplans.
  5. bei Schaffung und Verwaltung von Wohlfahrtsvereinigungen für die Beamten.
  6. bei Ernennung von Vertrauensärzten.
  7. bei Wiederbestellung strafweise Entlassener.
  8. bei Unfalluntersuchungen.
- ferner auf Antrag des beteiligten Beamten
9. bei Verletzungen in den Ruhestand.
  10. bei Unterhaltungsangelegenheiten.
  11. bei Überweisung von Beamten an Ärzte oder Heilanstalten.
  12. bei Feststellung der Versorgungsbezüge der infolge Dienstunfähigkeit ausscheidenden Beamten.
  13. bei Unterbringung ausdienstunfähiger Beamten.
  14. bei Zuteilung und bei Feststellung der Beschaffenheit der Dienstwohnungen.
  15. bei Verhängung von Ordnungsstrafen, außer bei den in § 2 Nummer 2 genannten Personen.
  16. bei Urlaubsvereinbarungen.
  17. bei Verweigerung oder bei Widerruf der Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes durch einen Beamten oder zur Übernahme einer mit fortlaufendem Entgelt verbundenen Nebenbeschäftigung.
  18. bei Verteilung der aus öffentlichen Mitteln für Beamte hergestellten Mietswohnungen.
  19. bei Festlegung von Dienst- und Pachtland.
  20. bei Feststellung eines Entgelts für gewährte Naturalbezüge.

§ 40. Die Beamtenvertretungen haben das Recht der Mitbestimmung:

1. wenn ein Beamter in der Wahl seines Wohnortes und seiner Wohnung beschränkt werden soll.
2. bei Einsicht in die Personalnachweise hinsichtlich der Festlegung der Dienststelle, bei der sie einzusetzen sind, wenn

sie sich an anderer als der Dienststelle des Beamten befinden.

3. wenn Urlaubszeiten unter Berufung auf Art und Umfang der Tätigkeit über die sonst zuständige Dauer hinaus verlängert werden sollen.
4. bei Gewährung von außerordentlichen Vergütungen.
5. wenn ein Beamtenvertretungsmitglied veretzt oder außerhalb seiner Dienstzeit verwendet werden soll.
6. bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines auf Kündigung angestellten Beamten und der in § 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen.
7. bei freistellen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt; ferner für die in § 2 Nummer 2 genannten Personen:
8. bei Vereinbarung der Arbeitsordnung.
9. bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 45. Bei Beamtenvertretungen haben das Recht, einen Beamten zu bezeichnen, der bei den Beamtenprüfungen zum stimmberechtigten Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen ist. Dieser Beamte muß der Gruppe angehören, für deren Dienst die Prüfung abgelegt wird, oder die Prüfung für diese Gruppe selbst abgelegt haben.

Bei Beförderungsprüfungen hat die Beamtenvertretung außerdem das Recht, einen weiteren Beamten zu bezeichnen, der zum nichtstimmberechtigten Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen ist. Dieser Beamte muß der Gruppe angehören, aus der der Prüfling kommt.

Auf wissenschaftliche Prüfungen ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Ob eine Prüfung wissenschaftlich ist, bestimmt in Zweifelsfällen der höchste Dienstvorgesetzte nach Verhandlung mit dem Hauptbeamtenauschuss.

### 4. Berufungsverfahren

§ 47. Tritt der Dienstvorgesetzte in den Fällen des § 38 Nummer 1, 2, 4 bis 6 sowie der §§ 39 und 40 der Auffassung der Beamtenvertretung nicht bei, so hat er nach Abschluß der Verhandlungen unverzüglich, mündlich und auf Antrag außerdem schriftlich der Beamtenvertretung von seiner abweichenden Ansicht unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 48. Die Beamtenvertretung hat das Recht, gegen den ihr nach § 47 zugegangenen Bescheid innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung Berufung einzulegen. Die Berufung ist mit Begleitung dem Beamtenauschuss nächsthöherer Stufe anzustellen, der sie dem Dienstvorgesetzten höherer Stufe mit Stellungnahme vorlegt.

### 5. Schlichtungsausschüsse und Schlichtungsverfahren

§ 50. Bei jedem Dienstvorgesetzten höchster Stufe ist ein Hauptpflichtungsausschuss zu bilden.

Durch die Ausführungsbestimmungen kann bestimmt werden, daß bei den Dienstvorgesetzten höherer Stufe Bezirks-

schlichtungsausschüsse zu errichten sind.

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten aus der Tätigkeit des für jedes Land zu errichtenden Hauptbeamtenauschusses der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ein Landesschlichtungsausschuss einzusetzen.

Der Hauptpflichtungsausschuss ist zuständig in den Fällen, in denen dem höchsten Dienstvorgesetzten die Entscheidung obliegt.

Der Hauptpflichtungsausschuss ist außerdem berufen:

1. Wenn Bezirkspflichtungsausschüsse nicht gebildet sind:
  - a) zur Schlichtung sämtlicher Streitigkeiten aus §§ 40 und 46, Absatz 4.
  - b) zur Anerkennung der Mitgliedschaft in einer Beamtenvertretung.
  - c) zur Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigung des Dienstverhältnisses.
2. a) zur Entscheidung über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit eines Beamten,
  - b) zur Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlverfahren und gegen die Zusammenlegung der Beamtenvertretungen.
  - c) zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wahlen ergeben.

Die Bezirkspflichtungsausschüsse sind zur Schlichtung aller Streitigkeiten aus § 40 berufen zwischen den Dienstvorgesetzten ihres Bezirks und den bei ihnen gebildeten Beamtenvertretungen.

Sind Bezirkspflichtungsausschüsse errichtet, so ist der Hauptpflichtungsausschuss nur zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Dienstvorgesetzten höchster Stufe und dem Hauptbeamtenauschuss zuständig.

Die Länder haben die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu übertragen, wenn diese im Aufbau und in der Zusammenlegung den nach diesem Gesetze zu errichtenden Schlichtungsausschüssen entsprechen.

§ 55. Die Hauptpflichtungsausschüsse tagen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei durch den höchsten Dienstvorgesetzten ernannt und zwei von den Beamten jedes Verwaltungszweiges aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Tagungen sind die Beisitzer des Verwaltungszweiges heranzuziehen, in dessen Bereich der Streitfall entstanden ist.

Die Bezirkspflichtungsausschüsse tagen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer der Dienstvorgesetzte höherer Stufe bestimmt und einer von den Beamten jeder Verwaltung aus ihrer Mitte gewählt wird. Absatz 1 Schlußsatz gilt sinngemäß.

Für jeden Vorsitzenden und Beisitzer sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von diesen benannt.

§ 56. Die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse bei Reichsbehörden und ihre Stellvertreter werden von der Reichsregierung ernannt. Die Reichsregierung kann das Ernennungsrecht auf den höchsten Dienstvorgesetzten übertragen; in diesem Falle ist das Ernennungsrecht im Benehmen mit den Berufsverbänden der Beamten auszuüben.

Die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und ihre Stellvertreter bei den Behörden der Länder werden von den Landesregierungen ernannt. Vor der Ernennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist der Hauptbeamtenauschuss gütlichlich zu hören. Die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse bei den Beamtenauschüssen der Beamten der Gemeinden, der Gemeinde-

verbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Stellvertreter werden von den Landesregierungen im Einvernehmen mit den Vertretern der Selbstverwaltungskörperschaften und den Beamten ernannt.

Die Amtsdauer der Vorsitzenden und der Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

Die Vorsitzenden müssen in richterlicher Stellung sein.

§ 60. Die Schlichtungsausschüsse sollen einen Ausgleich versuchen; kommt der Ausgleich nicht zustande, so haben die Schlichtungsausschüsse in den Fällen der §§ 40 und 53 einen Spruch zu fällen. Der Spruch wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Ablehnung eines Einspruchs gemäß § 53 ist Einstimmigkeit erforderlich. In den Fällen des § 40 Nummer 8 und 9 ist der Spruch bindend und endgültig. Die Schlichtungsausschüsse haben ihre Entscheidungen dem Dienstvorgesetzten, bei dem sie errichtet sind, vor der Bekanntgabe vorzulegen.

Der Dienstvorgesetzte und jede ihm vorgeordnete Behörde können dem Spruch beitreten. Tritt eine nachgeordnete Behörde dem Spruch nicht bei, so hat sie die Entscheidung des Schlichtungsausschusses unverzüglich der ihr vorgeordneten Behörde vorzulegen. Die endgültige Entscheidung gegen den Spruch steht nur dem höchsten Dienstvorgesetzten zu.

In der Reichsverwaltung darf der höchste Dienstvorgesetzte von dem Spruche eines Schlichtungsausschusses nur abweichen, wenn dies von Dreiviertel aller Reichsminister gebilligt wird.

Für die Beamten der unter der Aufsicht des Reiches stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

Für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und unter Aufsicht eines Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind den Grundgesetzen des Absatz 1 entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Die Sprüche der Schlichtungsausschüsse, die über Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Beamten, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der unter Aufsicht des Reiches oder eines Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheiden, sind bindend und endgültig.

**6. Aus den Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 70. Die Befugnisse der Berufsverbände der Beamten zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**Deutscher Philologentag in Heidelberg**

Vom 2.-8. Juni tagt der Verbandstag des Deutschen Philologenverbands in Heidelberg; seit 1914 ist die Heidelberger Tagung wieder die erste große öffentliche Veranstaltung des Verbands, der, wie andere Organisationen, stark unter der Inflation zu leiden hatte.

Der Verband der badischen Gemeinden und Verein der badischen Bürgermeister hält in den Tagen vom 7. und 8. Juni d. J. in Heidelberg seine diesjährige Hauptversammlung ab.

**Die Fachgruppe der badischen Gemeindevorstände**

Hielt am 9. Mai d. J. in Forstheim ihre Landesversammlung ab. Neben der Frage der Auswertung der Dienstkaufstellen spielte eine erhebliche Rolle die Aussprache über die Verlegung des Rechnungsjahres, wobei namentlich von Landesrätern der Wiederherstellung des früheren Zustandes lebhaft das Wort geredet wurde. Andere Redner waren gegensteigerlicher Ansicht, hauptsächlich im Hinblick auf die Folgen der Inflation. Die Angelegenheit wurde schließlich nochmals dem Vorstand zur eingehenden Prüfung überwiesen. Des weiteren wurde besonders den jüngeren Rednern empfohlen, jede Gelegenheit zur Weiterbildung zu benützen und sich namentlich an den in verschiedenen Städten eingerichteten Ausbildungskursen zu beteiligen. Auf die Steuererleichterungswürfe eingehend führte der erste Vorsitzende u. a. aus, bei der Neuordnung der Reichseinkommensteuer sollten die Ermäßigungen nicht nur auf die größten Einkommen beschränkt bleiben, auch für die Gehaltsempfänger würde eine Ermäßigung des Steuerfußes angebracht sein.

**Gesetzgebung und Rechtsprechung**

**Vergütung an Beamte für die Stellvertretung von zeitweilig verhinderten Beamten ist unzulässig**

Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 28. Jan. 25. — III S. 108/25. — Reichsschiedsgerichtssache, betr. den Einspruch des Reichsministers der Finanzen gegen die Beschlüsse der Bremischen Bürgerchaft vom 24. Nov. 22 und 19. Jan. 23.

Aus den Gründen:

Die Bremische Bürgerchaft hat durch ihre Beschlüsse vom 24. Nov. 22 und 19. Jan. 23 u. a. angeordnet:

„Werden in Vertretung eines zeitweilig verhinderten Beamten, einem Beamten oder Angestellten auf längere Zeit Arbeit übertragen die nicht zu seinen regelmäßigen Dienstverhältnissen gehören u. der Regel nach von einem Beamten einer höh. Besoldungsgruppe zu leisten sind, so tritt nach Amonatiger entsprechender Tätigkeit eine Entschädigung ein, die nach dem Gehalt der Besoldungsgruppe des vertretenen Beamten zu bemessen ist. Anträge der beteiligten Behörden sind der Finanzdeputation zur Entscheidung vorzulegen und die bewilligten Kosten aus dem „Fonds für besondere Vergütungen“ zu decken.“

Während des schwebenden Verfahrens hat die Bremische Bürgerchaft ihrem beauftragten Ausschuss folgende eingeschränkte Fassung gegeben:

„Soweit durch die Wahl eines Beamten in den Senat oder in die Bürgerchaft oder durch die Beauftragung eines Beamten mit der Wahrnehmung eines Reichsamts Vertretungen erforderlich werden und infolge dieser Vertretungen einem Beamten oder Angestellten auf längere Zeit Arbeiten

übertragen werden, die nicht zu seinen regelmäßigen Dienstverhältnissen gehören und der Regel nach von einem Beamten einer höheren Besoldungsgruppe zu leisten sind, so wird hierfür eine Vergütung gewährt. Die Vergütung besteht in dem Unterschiede zwischen dem Gehalt, das der vertretende Beamte oder Angestellte in seinem bisherigen Amte bezieht, und dem Gehalte, das er haben würde, wenn er in das der höheren Besoldungsgruppe angehörende Amt, das er verwaltet, befördert würde.“

Auch mit dieser Fassung hat sich der Reichsminister der Finanzen nicht einverstanden erklärt.

Im Reich ist jeder Beamte verpflichtet, auch Beamte höherer Besoldungsgruppen und selbst längere Zeit hindurch ohne besondere Vergütung zu vertreten. Nach § 36 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung v. 31. Dezember 1922 dürfen sogar planmäßige Stellen mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden. Das Land Bremen meint aber, daß die von ihm getroffene günstigere Regelung durch besondere Gründe und besonder Verhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 des P. G. gerechtfertigt werde.

Die in den Senat gewählten Beamten würden auf 3 Jahre, unter Wegfall ihrer bisherigen Dienstbezüge, beurlaubt, § 13 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1920 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 200), die Bürgerchaftstage, von den Parlamentsferien abgesehen, ständig, die der — auf 3 Jahre gewählten — Bürgerchaft angehörigen Beamten müssen also ebenfalls dauernd vertreten werden. Ähnliche Verhältnisse gäbe es im Reich nicht. Das ist nicht richtig, wie einige Fälle aus den Erfahrungen des Reichsgerichts bezeugen können.

Am Reichsgericht hat vom 15. April 1924 bis in das Jahr 1923 hinein ein 6. Strafsenat bestanden. Dieser Senat hat nie einen eigenen Präsidenten gehabt. Der Präsident eines anderen Senats wurde zum Vorsitzenden auch des 6. Senats bestellt und in dieser Eigenschaft dauernd von einem Reichsgerichtsrat vertreten. Jegende eine Vergütung hat dieser dafür nicht erhalten. J. H. ist eine Senatspräsidentenstelle seit etwa zwei Monaten unbesetzt. Den Vorsitz führt ein Reichsgerichtsrat, ebenfalls ohne Vergütung zu beziehen. Ein Reichsanwalt ist seit mehr als 1 Jahr nach Sachsen beurlaubt und dort Justizminister geworden. Er wird von einem der Hilfsarbeiter der Reichsanwaltschaft vertreten, ohne daß dieser irgendwie bessergestellt wäre als die anderen Hilfsarbeiter der Reichsanwaltschaft.

Es mag endlich nicht unerwähnt bleiben, daß der im Reich länger als 6 Monate fehlende Justizminister durch einen Staatssekretär vertreten worden ist. Auch dieser hat keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

Die in die Bremische Bürgerchaft gewählten Beamten stehen nicht anders da, als die in den Reichstagen gewählten Beamten des Reiches. Auch diese sind, zumal wenn sie gewissen Ausschüssen angehören, fast das ganze Jahr von ihrem Mandat beansprucht und an der Verwaltung ihres Amtes verhindert.

Danach liegen die Verhältnisse in Bremen ebenso wie sie auch im Reich liegen. Der Einspruch muß deshalb für begründet erachtet werden.

**Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt**

**Georg Zäpfel, Schneidermeister**  
Kriegsstraße 80 Karlsruhe beim alten Bahnhof  
**Feine Herren- und Damen-Maßschneiderei**  
Nur prima deutsche und englische Stoffe  
Ferner: Lager in nur besserer Konfektion. 455  
Herren- und Damen-Gummi-Mäntel und Strickwesten  
(auf Wunsch nach Maß). Maß. Preise. Zahlungsvereinfachung.

**Für 25 Mark Anzahlung**  
bekommen Sie 1 Damen- oder Herrenfahrrad, Email-Kohlen-Herd oder Nähmaschine mit Fabrikgarantie. In Fabrikate, Ersatzteile und Reparaturen staunend billig. Die Ware wird bei Anzahlung gleich verabsolgt. 449  
**Fahrrad-Kunzmann Zähringerstraße 46**

**Möbel**  
Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer**  
Karlsruhe Zahlungsvereinfachung. Kronenstr. 32  
Kein Laden, daher billigste Preise

**Pertschin**  
die Universalmittel geg. Schwaben, Rassen, Ameisen, Wanzen, Motten, Ratten und Mäuse. 1000fach seit 15 Jahren empf. Pertschin Versicherung u. Ungezieferausrottungsbetr. Oskar Pertsch, Luisenstr. 4  
Telephon 4205  
Sämtl. Desinfektionen werden reell fachm. auch selbst besorgt

**Herren- u. Damenräder**  
nur gute Marken, mit Garantie, bereits bei  
**20 Mark Anzahlung**  
prompt lieferbar. Verbände Sonderrabatt  
Vertreter: **M. Burkert** 453  
Kein Laden Karlsruhe, Waldstr. 8 Kein Laden

**Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.**  
Unsere Vertreter vermitteln alle Arten Versicherungen.

**Nur noch Philippstr. 19**  
(Keinen Laden mehr)  
ist das seit 25 Jahren bestehende  
**Möbel- u. Betten-Haus Heinrich Karrer**  
Straßenbahnlinie 1 und 2  
Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte  
Kein Laden — daher billige Preise  
Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art  
Zahlungs-Erleichterung  
Bitte genau auf die Firma zu achten  
**Karlsruhe - Mühlburg**

**Sie gehen den richtigen Weg!**  
Kaufen Sie Ihre  
**DAMEN-KINDERHÜTE**  
bei **WILHELM, KAISERSTR. 205**

**FAHRRÄDER**  
Gute Marken mit Fabrik-Garantie bei nur  
**25 Mk. Anzahlung**  
Rest in Raten bei  
**J. Fuchs, Karlsruhe, Zähringerstr. 35**  
Spezial-Reparatur- und Mechanische Werkstätte

**Kunsthandlung Wandschmuck**  
für jeden Geschmack  
in reichster Auswahl  
**MOOS**  
KAISERSTR. Nr. 187 Eigene Werkstätte für  
TELEPHON Nr. 994 Einrahmungen 406

**Den guten Strapazierschuh**  
erhalten Sie preiswert bei  
**Franz Volk - Karlsruhe i. B.**  
**Schuhwaren**  
Hirschstr. 7 (Straßenbahnhaltestelle Hirschstraße)  
Telephon 6554

**Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden**

**Stempel-Herdle**  
Waldstr. 44 KARLSRUHE Telefon 1133  
**Kautschuck-, Metall- und Signier-Stempel, Email- u. Metallschilder**  
Sämtliche Stempelutensilien  
**Rascheste Lieferung**

**G. BRAUN KARLSRUHE**  
vormals G. Braunsche Holzbuchdruckerei und Verlag  
Karlsruherstraße 14  
Herstellung von Druckarbeiten  
für staatliche und städtische Behörden

**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE i. B.  
Liststr. 5 Tel. 443 452  
Glocken- und Metallgiesserei  
Eisen- und Tempergiesserei